

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Marktgraitz

Vom 11. Oktober 2016
geändert mit Satzung vom 08.12.2020

Der Markt Marktgraitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Marktgraitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Der Markt Marktgraitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Marktgraitz vom 08. September 2003 außer Kraft.

Marktgraitz, 11. Oktober 2016

Partheymüller
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1, 2, 3 und 5) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen oder es werden Pauschalkosten (Nr. 6) erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (hin und zurück) für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,55 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	6,77 €
c) ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,48 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus oder vom Standort des Fahrzeugs bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,60 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	134,49 €
c) ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,06 €

Die Ausrückestundenkosten reduzieren sich um die Hälfte, wenn das Fahrzeug und das Personal an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz gekommen sind, aber aufgrund der Meldelage zu alarmieren war.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Druck- und Saugschläuche	2,00 €
b) Absperr- und Sicherungsmaterial	1,00 €
c) Schlauchbrücke, einfache Werkzeuge	1,00 €
d) Pulver-, Wasser-, Schaum-, CO2-Löscher u.a. Kleinlöschgeräte	1,00 €
e) wasserführende Armaturen und deren Absperrrichtungen	1,00 €
f) Auffangbehälter	1,00 €
g) Tauchpumpe, Kettensägen u.a. motorbetriebene Geräte	10,00 €
h) Hydraulische und pneumatische Hilfsgeräte	9,00 €
i) Mehrzweckzug und andere mechanische Hilfsgeräte	6,00 €
j) Messgeräte	16,00 €
k) Be- und Entlüftungsgesät	15,00 €
l) Stromaggregat	18,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Personalkosten reduzieren sich um die Hälfte, wenn das Fahrzeug und das Personal an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz gekommen sind, aber aufgrund der Meldelage zu alarmieren war.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kosten für die Überlassung von Geräten der Feuerwehr

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden Geräteüberlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage.

Geräteüberlassungsgebühren werden je Tag berechnet für

a) Druck- und Saugschläuche	6,00 €
b) Absperr- und Sicherungsmaterial	10,00 €
c) Schlauchbrücke, einfache Werkzeuge	10,00 €
d) Pulver-, Wasser-, Schaum-, CO2-Löscher u.a. Kleinlöschgeräte	20,00 €
e) wasserführende Armaturen und deren Absperrrichtungen	15,00 €

f) Auffangbehälter (je Auffangvolumen)	0,10 €/m ³
g) Tauchpumpe, Kettensägen u.a. motorbetriebene Geräte	35,00 €
h) Hydraulische und pneumatische Hilfsgeräte	30,00 €
i) Mehrzweckzug und andere mechanische Hilfsgeräte	20,00 €
j) Messgeräte	50,00 €
k) Be- und Entlüftungsgerät	40,00 €
l) Stromaggregat	100,00 €

6. Kosten für sonstige freiwillige Leistungen und für Kosten der Werkstatt

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Gebühren erhoben:

Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	12,00 €
Reinigen und Prüfen einer Maske	10,00 €
Füllen von Pressluftflaschen	5,00 €
Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen, je Stück	5,00 €
Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	4,00 €